

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 28. Juni

2006

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung vom 13. Mai 2006	86
	Beschluss über die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006	86
	Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	87
	Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 vom 12. Mai 2006	88
	Regelung zur Einbindung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr und der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei in das Leben der Landeskirche vom 9. Juni 2006	88
II. Bekanntmachungen		
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	89
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	90
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	90
	Stellenangebot	91
IV. Personalnachrichten		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung

Vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Anspruchs“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltsgebühren“ ein Komma und die Wörter „und den Streitwert“ eingefügt.
 - d) Der Punkt am Ende der Nr. 5 wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - e) Es wird folgende neue Nr. 6 wird angefügt:
„6. über die Beiladung.“
2. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Wird die Revision nach gliedkirchlichem Recht erst nachträglich zugelassen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 72 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Die Vorschriften über das Revisionsverfahren sind auch anzuwenden, soweit das im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD 2001 S. 151) geltende kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.“

§ 2 Änderung der Disziplinarverordnung

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengerichtshof der EKD wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinalgesetzes der EKD Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 7 wird gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Disziplinarkammern der Mitgliedskirchen werden Geschäftsstellen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern) gebildet.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 14 wird gestrichen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

*

Beschluss über die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 13. Mai 2006

Die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, nämlich die

- Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005
- Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005
- 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Die Vollkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 durch die Kirchenkanzlei redaktionell berichtigt wird.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Vom 7. Dezember 2005

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft
betreffend die Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
vom 7. Dezember 2005**

Vom 12. Mai 2006

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen.

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (Abl.-EKD S. 571) wird zugestimmt.

§ 2

Zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist der Gemeindekirchenrat.

Zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 4 der Vereinbarung ist der Kreiskirchenrat.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2006

– Kirchenleitung –

Dr. Wolfgang H u b e r

**Regelung zur Einbindung der Pfarrer und Pfarrerinnen
der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr
und der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei
in das Leben der Landeskirche**

Vom 9. Juni 2006

Unbeschadet der Priorität der Dienstverpflichtung in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr und in der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei wird mit den für diese Dienste freigestellten Pfarrern und Pfarrerinnen folgende Vereinbarung für die Einbindung in das Leben der Landeskirche getroffen:

1. Nachdem das Konsistorium den Superintendenten oder die Superintendentin, in des sen oder deren Kirchenkreis sich der Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrerin befindet, in Kenntnis gesetzt hat, stellt sich der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Superintendenten oder der Superintendentin vor. Befindet sich der Dienstsitz außerhalb der Landeskirche, soll entsprechend verfahren werden.
2. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll als Gast an den Pfarrkonventen des in Punkt 1 genannten Kirchenkreises oder nach Absprache auch in einem anderen Kirchenkreis teilnehmen.
3. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll, sofern im eigenen Arbeitsbereich keine regelmäßigen Gottesdienste angeboten werden, einen Predigttauftrag in dem in Punkt 1 genannten Kirchenkreis oder nach Absprache auch in einem anderen Kirchenkreis wahrnehmen.
4. Das Konsistorium empfiehlt den Kirchenkreisen, in denen sich der Standort oder Dienstsitz eines freigestellten Pfarrers oder einer freigestellten Pfarrerin befindet, den Pfarrer oder die Pfarrerin als Gast zu den Tagungen der Kreissynode einzuladen.
5. Das Konsistorium empfiehlt den Pfarrern und Pfarrerinnen, insbesondere den Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, gelegentlich Pfarrkonvente, Kreiskirchenräte, Gemeindekirchenräte u.a. in die Standorte einzuladen.
6. Das Konsistorium lädt die Pfarrer und Pfarrerinnen einmal jährlich zu einem Treffen ein. Die Pfarrer und Pfarrerinnen sollen vor dem jährlichen Treffen dem Konsistorium einen kurzen Bericht über ihre Arbeit herreichen.
7. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin des jeweiligen Arbeitsbereichs wird nach Absprache mit dem Leitenden Militärdekan bzw. dem Dekan der Bundespolizei zum Beauftragten der Landeskirche für die Dauer von sechs Jahren benannt. Der oder die Beauftragte für die Seelsorge in der Bundeswehr soll nach Absprache mit dem oder der Vorsitzenden als Gast an dem Ständigen Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung der Landessynode teilnehmen.
8. Die Pfarrer und die Pfarrerinnen erhalten das Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Die Regelung tritt am 9. Juni 2006 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2006

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 19. Mai 2006
Az.: 1252-3 (82/015-13.02)

Die Kirchengemeinde Geltow, Kirchenkreis Potsdam, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen Stern und Kreuz eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GELTOW“



2. Konsistorium Berlin, den 6. Juni 2006
Az.: 1252-3 (64/054-54.01)

Die Evangelische Kirchengemeinde Templin, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen Kreuz, Raute und Stern eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TEMPLIN“



3. Konsistorium Berlin, den 8. Juni 2006
Az.: 1252-3 (14/020)

Die Evangelische Kirchengemeinde Rixdorf, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen vier-, fünf- und neunzackiger Stern eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RIXDORF“



4. Konsistorium Berlin, den 12. Juni 2006
Az.: 1252-3 (60/011-18.02)

Die Kirchengemeinde Beetz, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BEETZ“



5. Konsistorium Berlin, den 12. Juni 2006
Az.: 1252-3 (60/029-18.03)

Die Kirchengemeinde Sommerfeld, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SOMMERFELD“



6. Konsistorium Berlin, den 14. Juni 2006
Az.: 1252-3 (67/026)

Die Evangelische Trinitatisgemeinde am See, Kirchenkreis Niesky, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE TRINITATISGEMEINDE AM SEE“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die beiden bisherigen Kirchensiegel der Kirchengemeinde Geltow, Kirchenkreis Potsdam, mit den Umschriften „KIRCHENSIEGEL ZU GELTOW“ und „EVANGEL. PFARRAMT GELTOW“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Netzow und Templin, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, mit den Umschriften „EVANGELISCHE.KIRCHENGEMEINDE.NETZOW“ und „PER.VARIOS.CASUS.PER.TOT.DISCRIMINA.RERUM.TENDIMUS.IN.PORTUM“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Ananias-Kirchengemeinde, der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Magdalenen und Bethlehem und der ehemaligen Tabea-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit den Umschriften „EV. ANANIAS-KIRCHENGEMEINDE-BERLIN-NEUKÖLLN“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE MAGDALENEN UND BETHLEHEM“ und „EV. TABEA-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-NEUKÖLLN“ wurden außer Geltung gesetzt.
4. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinden Beetz und Sommerfeld, beide Kirchenkreis Oranienburg, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL FÜR BEETZ UND SOMMERFELD“ wurde außer Geltung gesetzt.
5. Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Kollm, der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Petershain und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde See, sämtlich Kirchenkreis Niesky, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KOLLM“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE ZU PETERSHAIN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SEE“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels **Grünheide, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Grünheide mit ca. 850 Gemeindegliedern besteht aus den Kirchengemeinden Grünheide und Kagel, die am östlichen Stadtrand von Berlin liegen.

In beiden Kirchengemeinden sind Kirchen und Gemeinderäume vorhanden, die in unterschiedlicher Frequenz für Gottesdienste und Gemeindegemeinschaft genutzt werden.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, sich engagiert in die Kirchengemeinden einzubringen. Auf die Zusammenarbeit freuen sich aktive Gemeindeglieder, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lektoren.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und Sie zum Christ sein in einer säkularisierten Gesellschaft ermuntert,
- gute kommunikative und seelsorgerliche Begabung hat,
- den Aufbau der Gemeinde befördert,
- die Kinder- und Jugendarbeit aktiv mitgestaltet,
- auf die besonderen Anforderungen von Senioren (Altenpflegeheim „Haus am Werlsee“ der Stephanus-Stiftung) eingeht und
- die Kirche als kulturelles Zentrum mit verschiedenen Konzertangeboten im Leben der Menschen weiter verankert.

Eine attraktive und geräumige Dienstwohnung zur Wahrnehmung der bestehenden Residenzpflicht ist vorhanden.

Für die vernetzte regionale Arbeit im ländlichen Raum ist eine Fahrerlaubnis unbedingt erforderlich.

Die Pfarrstelle kann mit der Verwaltung des Kreisjugendpfarramtes mit 25 % Dienstumfang verbunden werden.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Grünheide, Herr Jass, Telefon: 030/41 72 34 09 und Herr Superintendent Schürer-Behrmann, Telefon: 0 33 61/59 18 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Rudow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab 1. August 2006 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Rudow hat ca. 11.200 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen, zwei Gemeindezentren (Dorfkirche/Geflügelsteig), einen Kirchhof und 2 weitere Gemeindehäuser.

Das Gemeindegebiet ist geprägt von Wohnanlagen und Einfamilienhäusern. Es befinden sich dort zwei evangelische Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises und zwei Eltern-Kind-Gruppen in Trägerschaft der Gemeinde und ein Treffpunkt des ökumenischen Vereins „Kirche in der Gartenstadt Rudow e.V.“. Zahlreiche ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende wirken in der Gemeinde zusammen und gestalten eine umfangreiche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste in unterschiedlichen Formen,
- auf Gemeindeglieder unterschiedlichen Alters zugeht und sie unter dem Evangelium zusammenführt,
- mit den ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet und sie in ihrer Arbeit fördert,
- die Gemeinde in der Öffentlichkeit vorstellt und mit ihr ins Gespräch bringt,
- Freude hat an der konzeptionellen Neugestaltung der Gemeinde einschließlich der Kirchenmusik (100 %) mitzuwirken,
- belastbar ist im Hinblick auf zahlreiche Amtshandlungen und auf Konfirmandenunterricht in großen Gruppen,
- die Jugendarbeit zusammen mit dem Jugenddiakon (100 %) fortentwickelt,
- zu einer späteren turnusmäßigen Übernahme der Geschäftsführung bereit ist und
- offen ist für die Zusammenarbeit in der Ökumene.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Pfarrer Michael Wicke, Telefon: 030/43 56 67 74.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Die Kirchenkanzlei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

In der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) im Kirchenamt der EKD in Hannover ist zum 1. Januar 2007 die Stelle

einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten

(Besoldungsgruppe A 14/15 entsprechend der persönlichen Voraussetzungen) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Referentenstelle gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Theologischen Ausschusses und wissenschaftlicher Institutionen der UEK wie z. B. der Evangelischen Forschungsakademie;

- gemeinsam mit der juristischen Referentin/dem juristischen Referenten Geschäftsführung des Präsidiums und der Vollkonferenz der UEK;
- Pflege der Kontakte mit den Mitgliedskirchen der UEK und Gremienarbeit;
- gastweise Mitarbeit in der Kammer für Theologie der EKD und dem Theologischen Ausschuss der VELKD;
- Organisation der liturgischen Arbeit der UEK.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben dem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisches Profil bei besonderer Kenntnis der uniert-reformierten Bekenntnistraditionen, wie sie in der ehemaligen EKU und der Arnoldshainer Konferenz gepflegt wurden;
- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz;
- kirchenpolitische Übersicht und Sensibilität;
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der juristischen Kollegin/dem juristischen Kollegen in der UEK-Amtsstelle und anderen Kolleginnen und Kollegen im Kirchenamt der EKD.

Die Stelle ist in Absprache mit der Landeskirche zu besetzen, aus der die Bewerberin oder der Bewerber kommt.

Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der UEK.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2006 an den Leiter der Kirchenkanzlei der UEK, Präsident Dr. W. Hüffmeier, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

